

## **Nationaler Umsetzungsbericht der Aarhus-Konvention für Deutschland**

**Stellen Sie kurz das Verfahren dar, in dem dieser Bericht erarbeitet wurde, einschließlich Informationen darüber, welche öffentlichen Stellen beteiligt wurden oder zur Erarbeitung beigetragen haben, wie die Öffentlichkeit beteiligt wurde und wie das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurde, sowie Informationen hinsichtlich des Materials, das der Erarbeitung des Berichts zugrunde gelegt wurde.**

Dieser Bericht wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erarbeitet. Der Entwurf des Berichts wurde zwischen den Ressorts der Bundesregierung und mit den Bundesländern abgestimmt. Zum Zweck der Konsultation der Öffentlichkeit wurde der Berichtsentwurf in deutscher Sprachfassung Verbänden sowie der allgemeinen Öffentlichkeit auf der Internetseite des BMU für 4 Wochen mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Rahmen dieser Konsultation der Öffentlichkeit haben deutsche Umweltverbände insbesondere vorgetragen, die Rechtsschutzmöglichkeiten seien unzureichend und Beteiligungsrechte seien bei der Umsetzung der Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung und bei der Gesetzgebung zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren abgebaut worden. Diese Bewertungen werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Bei der Überarbeitung des Berichts wurden die Ergebnisse der Konsultation der Öffentlichkeit aber soweit wie möglich berücksichtigt. Bei Meinungsunterschieden über die aus der Konvention folgenden Anforderungen wurde die Auffassung der Bundesregierung zugrunde gelegt.

**Nennen Sie besondere Umstände, die für das Verständnis des Berichts von Bedeutung sind, z.B. ob Entscheidungsstrukturen föderal oder dezentral organisiert sind, ob die Bestimmungen der Konvention mit ihrem Inkrafttreten unmittelbar wirksam sind oder ob finanzielle Einschränkungen ein Hindernis für die Umsetzung darstellen (optional).**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein Bundesstaat. Dies hat zur Konsequenz, dass die staatlichen Aufgaben und Kompetenzen zwischen dem Bund und den 16 Bundesländern aufgeteilt sind, was auch die Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK) betrifft.

Allgemein bedürfen völkerrechtliche Verträge wie die Aarhus-Konvention eines legislativen Umsetzungsaktes und gelten nicht automatisch im deutschen Recht. Die Bundesrepublik

Deutschland ratifiziert völkerrechtliche Übereinkommen grundsätzlich erst dann, wenn das innerstaatliche Recht den völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht oder an diese angepasst worden ist. Die Ratifikation der AK erfolgte daher erst nach entsprechenden Änderungen des deutschen Rechtes. Diese wurden gemeinsam mit der Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG, 2003/4/EG und 2003/35/EG, mit denen wesentliche Teile der AK zuvor in das europäische Recht überführt worden sind, vorgenommen.

### **Artikel 3**

**Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die allgemeinen Bestimmungen in Abs. 2, 3, 4, 7 und 8 des Artikels 3 umsetzen.**

Die allgemeinen Bestimmungen in Artikel 3 der AK werden in Deutschland entsprechend der föderalen Kompetenzverteilung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umgesetzt.

- (a) Allgemein besteht nach § 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes grundsätzlich eine Pflicht der Behörden zur Beratung und Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten. Entsprechende Vorschriften enthalten die Verwaltungsverfahrensgesetze aller Bundesländer entweder durch Verweisung auf Bundesrecht oder inhaltsgleiche Landesregelungen.
- Speziell für den Bereich des Artikels 3 Abs. 2 AK gewährleistet auf Bundesebene § 7 Umweltinformationsgesetz (UIG), dass die informationspflichtigen Stellen praktische Maßnahmen ergreifen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Umweltinformationen zu erleichtern. In den Bundesländern ist diese Vorschrift entweder durch gesetzliche Verweisung in den Umweltinformationsgesetzen der Länder anwendbar<sup>1</sup> oder es bestehen entsprechende Landesregelungen<sup>2</sup>.
- Mit Blick auf die behördliche Unterstützung beim Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten stellen gesetzliche Vorschriften eine verpflichtende Rechtsbehelfsbelehrung des Bürgers sicher, so z.B. § 5 Abs. 4 UIG, § 8 Abs. 3, § 9 Abs.

---

<sup>1</sup> So z.B. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 Abs. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA.

<sup>2</sup> So z.B. Artikel 5 BayUIG, § 5 HUIG, § 7 LUIG RPF, § 11 SächsUIG, § 11 Abs. 1 UIG-SH, § 7 ThürUIG.

2, § 9a Abs. 1 Satz 2 UVPG und § 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

- (b) Umwelterziehung und öffentliches Umweltbewusstsein werden in Deutschland durch verschiedenste Maßnahmen gefördert. Seit Anfang der 1990er Jahre lässt die Bundesregierung mit empirischen Studien das Umweltbewusstsein und Umweltverhalten der Deutschen untersuchen. Die repräsentativen Befragungen sind so angelegt, dass Zeitreihenvergleiche möglich und Entwicklungstendenzen über die Jahre ablesbar sind. Die Ergebnisse dieser Studien werden veröffentlicht.
- Die Bundesregierung bietet sowohl auf ihrer Internetpräsenz als auch in zahlreichen Print-Publikationen ein umfassendes Spektrum an Materialien zur Förderung des Umweltbewusstseins an. Im Folgenden sollen einige Beispiele exemplarisch dargestellt werden. So werden z.B. im BMU über den Bildungsservice ([www.bmu.de/bildungsservice](http://www.bmu.de/bildungsservice)) alle Aktivitäten zur Umweltbildung des BMU im schulischen und außerschulischen Bereich koordiniert und kommuniziert. Orientiert an der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ bieten die Themen und Materialien aus dem Umwelt- und Naturschutz hervorragende Anknüpfungspunkte für die Förderung der technischen und naturwissenschaftlichen Problemlösungskompetenz (scientific literacy). Die kostenlosen Bildungsmaterialien des BMU, als UN-Dekade-Projekt anerkannt, sind sowohl qualitativ hochwertige, wissenschaftlich aktuelle als auch serviceorientierte Materialien zum Thema Umwelt- und Naturschutz. Sie geben gleichzeitig Beispiele, Impulse und Anregungen, wie sich Nachhaltige Entwicklung sowie Umwelt- und Naturschutz für die Allgemeinbildung nutzen lassen. Im Rahmen des Bundesprogramms Ökologischer Landbau hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMELV) umfangreiche, zielgruppenspezifische Materialien zur Information über den ökologischen Landbau und seine Erzeugnisse erstellen lassen. Das Angebot reicht von einem zentralen Internetportal für den ökologischen Landbau ([www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)) mit spezifischen Informationen für Wirtschaftsbeteiligte, Wissenschaftler und Lehrer bis zu betreuten und unbetreuten Ausstellungen und Veranstaltungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Speziell zur Information von Kindern und Jugendlichen stehen zahlreiche aufbereitete Materialien zum Einsatz im Unterricht an allgemein bildenden und Fachschulen zur Verfügung ([www.oekolandbau.de/lehrer/](http://www.oekolandbau.de/lehrer/)). Diese Angebote werden ergänzt durch einen jährlichen Schülerwettbewerb ([www.bio-find-ich-kuhl.de](http://www.bio-find-ich-kuhl.de)). Umfassende Materialien für Lehrende

und Lernende im Bereich Umweltbildung / Umwelterziehung finden sich zudem auf den Internetseiten des Deutschen Bildungsservers, eines Gemeinschaftsprojekts von Bund und Ländern. Da das Bildungswesen in Deutschland in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, werden entsprechende Fortbildungen für Lehrer von den Bildungsverwaltungen der Länder durchgeführt. Auch an den Hochschulen befassen sich spezialisierte Forschungsinstitute mit Fragen der Umwelterziehung, so etwa die Zentralstelle für Umwelterziehung an der Universität Essen. Gesetzlich verankert ist die Aufgabe der Umwelterziehung im Bereich des Naturschutzes in § 6 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den danach erlassenen Landesvorschriften<sup>3</sup>.

- (c) Im Einklang mit Artikel 3 Abs. 4 AK sorgt die Bundesregierung für eine angemessene Anerkennung und Unterstützung von Umweltschutzvereinigungen. Innerhalb der Fördermaßnahmen der Bundesregierung unterstützt z.B. das BMU in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) Umwelt- und Naturschutzverbände durch Gewährung von Zuschüssen für Projekte im Umwelt- und Naturschutz. Die Projekte sollen das Bewusstsein und Engagement in diesem Bereich stärken. Insbesondere gehören dazu Projekte zu wichtigen aktuellen Schwerpunktthemen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern, und Maßnahmen der Umweltberatung und Fortbildung. Im Förderjahr 2008 werden Schwerpunkte die Biodiversität sowie Erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Material- und Ressourceneffizienz, Klima, Verkehr und Lärm sein. Voraussetzungen für eine Förderung sind der Modellcharakter eines Projektes sowie das am Projekt bestehende besondere Bundesinteresse. Weitere Informationen zur Verbändeförderung sowie der erforderliche Antrag sind auf den Internetseiten des BMU und des UBA zugänglich. Mit Mitteln des Bundesprogramms Ökologischer Landbau hat das BMELV in den vergangenen Jahren Aktivitäten des Deutschen Naturschutzrings und seiner assoziierten Verbände zur Information insbesondere der eigenen Verbandsmitglieder über den ökologischen Landbau unterstützt. Darüber hinaus wurden zahlreiche Veranstaltungen der ökologischen Anbauverbände zum Transfer aktueller wissenschaftlicher Ergebnisse

---

<sup>3</sup> § 11 NatSchG B-W; Artikel 2 Abs. 3 BayNatSchG; § 1c BbgNatSchG; § 6 HmbNatSchG; § 1 Abs. 3 a.E. HNatG; § 7 Abs. 2 LNat M-V; § 6 LNatSchG RPF; § 2 Abs. 4 SächsNatSchG; § 8 LNatSchG LSA; § 2 Abs. 2 LNatSchG S-H; § 2 Abs. 3 ThürNatG.

finanziell unterstützt.

- (d) Mit Blick auf die Umsetzung von Artikel 3 Abs. 7 AK wurden im Rahmen des internen Konsultationsprozesses alle relevanten Stellen der Bundesregierung über die Grundsätze der Konvention und die „Almaty Guidelines“ informiert. Eine deutsche Übersetzung der Guidelines wurde an die Ressorts verteilt. Darüber hinaus wurde ein interner Dialogprozess mit Blick auf die Anwendung der „Almaty Guidelines“ in internationalen Foren angestoßen, um Erfahrungen zu sammeln und auszutauschen. Die konkrete Anwendbarkeit der Guidelines wurde angesichts der spezifischen autonomen Entscheidungsstrukturen in den jeweiligen Foren z.T. kritisch gesehen. Insgesamt ergab sich aber im Allgemeinen ein positives Bild, dass die Grundsätze der Konvention bezüglich Zugang zu Umweltinformationen und Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten in internationalen Zusammenhängen von allen beteiligten Stellen verwirklicht werden, auch wenn hierbei nicht immer direkt auf die Guidelines verwiesen wird. Deren Inhalte werden z.B. bei den wasserbezogenen Konventionen (insbesondere Flussgebietskommissionen und Meeresschutzabkommen) durch die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie, die auch eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung verlangt, praktisch umgesetzt. Teilweise wurde in internationalen Entscheidungsverfahren auf deutsche Anregung auch ausdrücklich auf die „Information der Öffentlichkeit“ Bezug genommen, etwa in einem UNECE-Dokument zur Sicherheit von Pipelines.
- (e) Die freie Ausübung der Konventionsrechte gemäß Artikel 3 Abs. 8 AK wird durch das verfassungsrechtlich abgesicherte Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) sowie durch die Grundrechte des GG, insbesondere das Diskriminierungsverbot des Artikels 3 GG, gewährleistet. Im Übrigen besteht nach Artikel 19 Abs. 4 GG effektiver gerichtlicher Rechtsschutz gegen alle Maßnahmen der öffentlichen Gewalt.

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 3.**

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der Konvention.**

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

*Informationsangebote des Bundes:*

- BMU: <http://www.bmu.de/>
- BMU zur Aarhus-Konvention:  
[http://www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/die\\_aarhus-konvention/doc/2608.php](http://www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/die_aarhus-konvention/doc/2608.php)
- BMU zum Thema Umweltinformation:  
<http://www.bmu.de/umweltinformation/aktuell/aktuell/1786.php>
- BMU zum Thema Umweltprüfungen (UVP + SUP):  
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/aktuell/aktuell/6364.php>
- BMU zum Thema Umweltbildung: <http://www.bmu.de/bildungsservice>
- UBA: <http://www.umweltbundesamt.de/>
- UBA zu Umweltbewusstsein und nachhaltigem Konsum:  
<http://www.umweltbundesamt.de/umweltbewusstsein/index.htm>  
<http://www.dialogprozess-konsum.de/>  
<http://www.beschaffung-info.de/web/php/index.php4>  
<http://www.blauer-engel.de/willkommen/willkommen.htm>
- Sachverständigenrat für Umweltfragen:  
<http://www.umweltrat.de/>
- Materialien zur Umweltbildung auf den Seiten des Deutschen Bildungsservers  
(Gemeinschaftsservice von Bund und Ländern):  
<http://www.bildungsserver.de/zeigen.html?seite=706>
- Informations- und Bildungsmaterial zum Ökolandbau:  
<http://www.oekolandbau.de>  
<http://www.oekolandbau.de/lehrer/>  
<http://www.bio-find-ich-kuhl.de>
- Zur Förderung von Umweltverbänden:  
<http://www.bmu.de/foerderprogramme/verbaendefoerderung/foerderantraege/doc/3521.php>  
<http://www.umweltbundesamt.de/projektfoerderungen/index.htm>

*Informationsangebote der Bundesländer:*

*Baden-Württemberg*

- Umweltministerium Baden-Württemberg:

<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/1538/>

- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz:

<http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/10215/>

- Umweltportal Baden-Württemberg: <http://www.umwelt-bw.de/servlet/is/811/>

#### *Bayern*

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

<http://www.stmugv.bayern.de/>

- Bayerisches Landesamt für Umwelt:

<http://www.bayern.de/lfu/lfu1/index.php>

#### *Berlin*

- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz:

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/index.shtml>

- Senatsverwaltung für Stadtentwicklung:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/de/umweltinformationen.shtml>

#### *Brandenburg*

- Ministerium für ländliche Umwelt, Entwicklung und Verbraucherschutz:

[http://www.mluv.brandenburg.de/sixcms/list.php/mluv\\_portal](http://www.mluv.brandenburg.de/sixcms/list.php/mluv_portal)

#### *Bremen*

- Bremer Senator für Bau, Umwelt und Verkehr: <http://www.umwelt.bremen.de/>

#### *Hamburg*

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt:

<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt>

#### *Hessen*

- Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz:

<http://www.hmuv.hessen.de/>

- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie:

<http://www.hlug.de>

#### *Mecklenburg-Vorpommern*

- Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern:

[http://www.mv-regierung.de/lm/pages/txt\\_org\\_abt6\\_mab.htm](http://www.mv-regierung.de/lm/pages/txt_org_abt6_mab.htm)

#### *Niedersachsen*

- Niedersächsisches Umweltministerium: <http://www.mu.niedersachsen.de/>

#### *Nordrhein-Westfalen*

- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <http://www.murl.nrw.de/>

- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen:  
<http://www.lanuv.nrw.de/>

#### *Rheinland-Pfalz*

- Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz:  
<http://www.mufv.rlp.de/>

- Landeszentrale für Umweltaufklärung:  
<http://www.umdenken.de>

- Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz:  
<http://www.luwg.rlp.de>

- Landesforsten Rheinland-Pfalz:  
<http://www.wald-rlp.de> .

#### *Saarland*

- Ministerium für Umwelt Saarland: [http://www.saarland.de/ministerium\\_umwelt.htm](http://www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm)

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Saarland: <http://www.lua.saarland.de/>

#### *Sachsen*

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:  
<http://www.smul.sachsen.de/de/wu/index.html>

- Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: <http://www.umwelt.sachsen.de/lfug>

#### *Sachsen-Anhalt*

- Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt:  
<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=1743>

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt:  
<http://www.mu.sachsen-anhalt.de/start/main.htm>

#### *Schleswig-Holstein*

- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein:  
<http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/154/>

- Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein:  
<http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/servlet/is/155/>

#### *Thüringen*

- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:  
<http://www.thueringen.de/de/tmlnu/content.asp>

- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie: <http://www.tlug-jena.de/>

Weitere Informationsangebote:

- Studie zum Umweltbewusstsein in der Bevölkerung an der Philipps-Universität Marburg im Auftrag des UBA: <http://www.umweltbewusstsein.de/ub/>
- Deutsche Gesellschaft für Umwelterziehung: <http://www.umwelterziehung.de>
- Zentralstelle für Umwelterziehung an der Universität Essen: <http://www.uni-essen.de/zue/>
- Allgemeines Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU) zur Aarhus-Konvention: <http://www.aarhus-konvention.de/>

**Artikel 4**

**Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen in Artikel 4 umsetzen.**

Die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Umweltinformationen sowie die Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG wurden in Deutschland aus verfassungsrechtlichen Gründen nur für die Bundesebene durch das novellierte Umweltinformationsgesetz (UIG) vom 22. Dezember 2004 umgesetzt.

Auf Landesebene haben die Bundesländer in ihrem Kompetenzbereich entsprechende Gesetze erlassen:

- Landesumweltinformationsgesetz Baden-Württemberg vom 07.03.2006 (LUIG B-W)
- Bayerisches Umweltinformationsgesetz vom 08.12.2006 (BayUIG)
- Berliner Informationsfreiheitsgesetz in der Fassung vom 11.07.2006, insbesondere § 18a bezüglich Umweltinformationen (IFG Bln)
- Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 26.03.2007 (BbgUIG)
- Bremisches Umweltinformationsgesetz vom 15.11.2005 (BremUIG)
- Hamburgisches Umweltinformationsgesetz vom 04.11.2005 (HmbUIG)
- Hessisches Umweltinformationsgesetz vom 14.12.2006 (HUIG)
- Landes-Umweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 14.07.2006 (LUIG M-V)
- Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz vom 07.12.2006 (NUIG)
- Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (UIG NRW)
- Landesumweltinformationsgesetz Rheinland-Pfalz vom 19.10.2005 (LUIG RPF)
- Saarländisches Umweltinformationsgesetz vom 12.09.2007 (SaarlUIG)

- Sächsisches Umweltinformationsgesetz vom 01.06.2006 (SächsUIG)
- Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.02.2006 (UIG LSA)
- Umweltinformationsgesetz Schleswig-Holstein vom 02.03.2007 (UIG-SH)
- Thüringer Umweltinformationsgesetz vom 10.10.2006 (ThürUIG).

Die folgenden Ausführungen legen jeweils die Bundesregelung zugrunde und verweisen, soweit möglich, auf die – weitgehend identischen – Vorschriften im Landesrecht. Außerhalb der aufgeführten Vorschriften werden Informationsansprüche ferner für den Bereich von Verbraucherinformationen durch das neue Verbraucherinformationsgesetz und für allgemeine amtliche Informationen subsidiär auch durch die Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern gewährt.

Die Definitionen der relevanten Begriffe des Artikels 2 AK („Behörde“, „Informationen über die Umwelt“) finden sich in § 2 UIG<sup>4</sup>.

- (a) Mit Blick auf Artikel 4 Abs. 1 AK hat nach § 3 Abs. 1 UIG<sup>5</sup> jede Person Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Gemäß § 3 Abs. 2 UIG<sup>6</sup> kann dieser Zugang durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise (z.B. durch Übermittlung von Kopien) erteilt werden. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, so darf dieser nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Sind die Informationen bereits öffentlich zugänglich, so kann die Behörde hierauf verweisen.
- (b) Die Fristvorgaben in Artikel 4 Abs. 2 AK werden sichergestellt durch § 3 Abs. 3 UIG<sup>7</sup>, wonach Umweltinformationen spätestens binnen eines Monats oder im Fall von umfangreichen und komplexen Informationen ausnahmsweise binnen zwei Monaten zugänglich gemacht werden müssen.

<sup>4</sup> Auf Landesebene § 2 LUIG B-W und § 3 Abs. 1 LUIG B-W i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4 UIG; Artikel 2 BayUIG; § 18a IFG Bln i.V.m. § 2 UIG; § 2 BbgUIG und § 1 BbgUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 BremUIG und § 1 Abs. 2 BremUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Abs. 2 HmbUIG i.V.m. § 2 UIG; § 2 HUIG; § 2 LUIG B-W und § 3 Abs. 1 LUIG M-V i.V.m. § 2 Abs. 3 und 4 UIG; § 2 NUIG i.V.m. § 2 UIG; § 1 Abs. 2 UIG NRW und § 2 UIG NRW i.V.m. § 2 UIG; § 2 LUIG RPF; § 3 SächsUIG; § 1 Abs. 3 UIG LSA i.V.m. § 2 UIG; § 2 UIG-SH; § 2 ThürUIG.

<sup>5</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Abs. 1 BayUIG, § 3 Abs. 1 HUIG, § 2 S. 1 UIG NRW, § 3 Abs. 1 LUIG RPF, § 4 Abs. 1 SächsUIG, § 3 Abs. 1 UIG-SH, § 3 Abs. 1 ThürUIG.

<sup>6</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Abs. 2 BayUIG, § 3 Abs. 2 HUIG, § 3 Abs. 2 LUIG RPF, § 4 Abs. 2 SächsUIG, § 5 Abs. 1 UIG-SH, § 3 Abs. 2 ThürUIG.

<sup>7</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 3 Abs. 3 BayUIG, § 3 Abs. 3 HUIG, § 3 Abs. 3 LUIG RPF, § 7 Abs. 1 SächsUIG, § 5 Abs. 2 UIG-SH, § 3 Abs. 3 ThürUIG.

- (c) Gründe für die Ablehnung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen sind in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 und 4 AK in den eng auszulegenden Ausnahmetatbeständen der §§ 8 und 9 UIG<sup>8</sup> abschließend geregelt. Zu den schutzwürdigen öffentlichen Belangen nach § 8 UIG gehören insbesondere die internationalen Beziehungen, die Verteidigung, bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, die Vertraulichkeit von Beratungen informationspflichtiger Stellen und laufende Gerichtsverfahren. Ablehnungsgründe können ferner dann eingreifen, wenn Anträge offensichtlich missbräuchlich oder zu unbestimmt sind, sich auf interne Mitteilungen informationspflichtiger Stellen oder noch nicht fertig gestelltes Material beziehen oder wenn die Behörde nicht über die beantragten Informationen verfügt. Zu den schutzwürdigen privaten Belangen zählen gemäß § 9 UIG personenbezogene Daten, Rechte am geistigen Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (ausgenommen Informationen über Emissionen). Schließlich dürfen Umweltinformationen, die Dritte ohne Bestehen einer Rechtspflicht übermittelt haben, grundsätzlich nicht ohne deren Einwilligung zugänglich gemacht werden. Dabei ist jeweils gewährleistet, dass in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 4 a.E. AK Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen trotz Vorliegen eines Ablehnungsgrundes dennoch Erfolg haben, soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt oder – in den Fällen des § 9 UIG – die Betroffenen zugestimmt haben. Insoweit findet im konkreten Einzelfall stets eine Interessenabwägung statt.
- (d) Artikel 4 Abs. 5 AK wird durch § 4 Abs. 3 UIG<sup>9</sup> aufgegriffen. Danach hat eine informationspflichtige Stelle, soweit ihr bekannt ist, wo die Daten vorhanden sind, den Antrag entweder an die zuständige Stelle weiterzuleiten und dem Antragsteller eine Abgabennachricht zu erteilen oder den Antragsteller auf diejenige Stelle hinzuweisen, die über die beantragten Informationen verfügt.

---

<sup>8</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 7 und 8 BayUIG, §§ 7 und 8 HUIG, §§ 8 und 9 LUIG RPF, §§ 5 und 6 SächsUIG, §§ 7 und 8 UIG-SH, §§ 8 und 9 ThürUIG.

<sup>9</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 4 Abs. 3 BayUIG, § 4 Abs. 4 HUIG, § 4 Abs. 3 LUIG RPF, § 7 Abs. 3 SächsUIG, § 4 Abs. 2 UIG-SH, § 4 Abs. 3 ThürUIG.

- (e) § 5 Abs. 3 UIG<sup>10</sup> gewährleistet, dass bei Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach den §§ 8, 9 UIG in Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 6 AK die jeweils nicht vom Ablehnungsgrund betroffenen Teile zugänglich gemacht werden, sofern es möglich ist, die betroffenen Teile auszusondern (z.B. durch Schwärzung).
- (f) Die Form- und Fristenfordernisse für die Ablehnung von Anträgen aus Artikel 4 Abs. 7 AK werden durch § 5 Abs. 1 UIG<sup>11</sup> umgesetzt. Danach gilt für die Ablehnung die Ein- bzw. Zwei-Monatsfrist des § 3 Abs. 3 Satz 2 UIG. Schriftliche Anträge sind schriftlich zu bescheiden, auf Verlangen der antragstellenden Person ist die Ablehnung auch in elektronischer Form zu übermitteln.
- (g) Artikel 4 Abs. 8 AK wird für die Bundesebene durch die Umweltinformationskostenverordnung (UIGKostV) umgesetzt. Diese enthält in der Anlage ein ausführliches Verzeichnis der möglicherweise bei der Übermittlung von Umweltinformationen anfallenden Kosten, wobei diese nicht prohibitiv wirken und eine Höhe von maximal 500 Euro nicht überschreiten dürfen. Die Akteneinsicht vor Ort, mündliche und einfache schriftliche Auskünfte (auch bei Herausgabe weniger Duplikate) sowie die aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) sind danach gebührenfrei. Entsprechende Regelungen haben die Länder erlassen.

#### **Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 4.**

Die von den Behörden vorzunehmende Einschätzung, ob Unternehmensdaten schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, und die stets durchzuführende Abwägung zwischen dem privaten Geheimhaltungsinteresse und dem kollidierenden öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe kann im Einzelfall zu schwierig zu treffenden Entscheidungen führen.

---

<sup>10</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Abs. 3 BayUIG, § 6 Abs. 3 HUIG, § 5 Abs. 3 LUIG RPF, § 8 Abs. 3 SächsUIG, § 6 Abs. 2 UIG-SH, § 5 Abs. 3 ThürUIG.

<sup>11</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m. § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 6 Abs. 1 und 2 BayUIG, § 6 Abs. 1 und 2 HUIG, § 5 Abs. 1 LUIG RPF, § 8 Abs. 1 SächsUIG, § 6 Abs. 1 UIG-SH, § 5 Abs. 1 ThürUIG.

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Konventionsbestimmungen über den Informationszugang, z.B. Statistiken über die Anzahl der Anträge, der Ablehnungen und deren Gründe.**

Eine statistische Erfassung der Informationszugangsanträge findet nicht statt. Nach den vorliegenden Vollzugserfahrungen haben die Bestimmungen über den Informationszugang keine erhöhten Zuweisungen von Personal- oder Sachmitteln an die Behörden erforderlich gemacht; die Anzahl der abgelehnten Anträge ist verhältnismäßig gering.

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

- Informationen des BMU zum Zugang zu Umweltinformationen:  
[http://www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/zugang\\_zu\\_umweltinformationen/doc/37631.php](http://www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/zugang_zu_umweltinformationen/doc/37631.php)
- Informationen des UBA:  
<http://www.umweltbundesamt.de/umweltdaten/index.htm>
- PortalU – Umweltportal Deutschland (Kooperation der Umweltverwaltungen in Bund und Ländern):  
<http://www.portalu.de/>
- Informationsangebot des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen (UfU):  
<http://www.umweltinformationsrecht.de/>
- s.u. auch die Links zu Artikel 5

### **Artikel 5**

**Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und andere Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen in Artikel 5 umsetzen.**

Auch die Bestimmungen der Aarhus-Konvention über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen werden in Deutschland in erster Linie durch die Umweltinformationsgesetze des Bundes und der Länder umgesetzt.

- (a) Entsprechend Artikel 5 Abs. 1 AK stellt § 7 Abs. 3 UIG sicher, dass alle bei einer oder für eine informationspflichtige Stelle zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sein sollen<sup>12</sup>. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung der Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen nach § 10 Abs. 5 UIG<sup>13</sup> sämtliche Informationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten.
- (b, e, g) In Umsetzung von Artikel 5 Abs. 2, 5 und 7 AK sieht § 10 Abs. 1 UIG<sup>14</sup> vor, dass die informationspflichtigen Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt informieren. Im Rahmen dieser aktiven Informationspflicht sind sie gehalten, Umweltinformationen zu verbreiten, die für ihre Aufgaben von Bedeutung sind und über die sie verfügen. Nach § 10 Abs. 2 UIG gehören dazu zumindest der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen sowie von Gemeinschafts- und nationalen Rechtsvorschriften, politische Konzepte, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt sowie Berichte über den Stand ihrer Umsetzung, Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken können, Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen von Umweltauswirkungen nach dem UVPG.
- (c) Nach § 10 Abs. 3 UIG<sup>15</sup> soll die Verbreitung von Umweltinformationen in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen, wozu, soweit vorhanden, elektronische Kommunikationsmittel verwendet werden sollen. Dazu haben Bund und Länder das gemeinsame Umweltportal „PortalU“ (Web-

<sup>12</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 5 Abs. 3 BayUIG, § 5 Abs. 3 HUIG, § 7 Abs. 3 LUIG RPF, § 11 Abs. 3 SächsUIG, § 11 Abs. 2 UIG-SH, § 7 Abs. 3 ThürUIG.

<sup>13</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Abs. 5 BayUIG, § 10 Abs. 5 HUIG, § 10 Abs. 5 LUIG RPF, § 12 Abs. 4 SächsUIG, § 12 Abs. 3 UIG-SH, § 10 Abs. 5 ThürUIG.

<sup>14</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Abs. 1 und 2 BayUIG, § 10 HUIG, § 10 LUIG RPF, § 12 SächsUIG, § 12 UIG-SH, § 10 ThürUIG.

<sup>15</sup> Entsprechend anwendbar i.V.m § 3 Abs. 1 LUIG B-W, § 18a IFG Bln, § 1 BbgUIG, § 1 Abs. 2 BremUIG, § 1 Abs. 2 HmbUIG, § 3 LUIG M-V, § 3 S. 2 NUIG, § 2 S. 3 UIG NRW, § 1 Abs. 3 UIG LSA; ebenso Artikel 10 Abs. 3 BayUIG, § 10 HUIG, § 10 LUIG RPF, § 12 SächsUIG, § 12 UIG-SH, § 10 ThürUIG.

Adresse s.u.) verwirklicht. Das neue Service-Angebot PortalU eröffnet bürgerfreundlich, werbe- und barrierefrei den Zugang zu Umweltinformationen von Bundes- und Landesbehörden. PortalU referenziert derzeit über 180 Anbieter aus dem Kreis der Bundes- und Landesbehörden und bietet mehr als 600.000 indexierte Webseiten an. Die Entwicklung von auf Webtechnologie basierenden Diensten zur Bereitstellung von Umweltzustands- und Expositionsdaten über ein einheitliches Zugangsportal steht immer mehr im Vordergrund der elektronischen Zugänglichkeit. Ziel ist die Darstellung der mit den verschiedensten Umweltbeobachtungsprogrammen gewonnenen Daten in einem fachlich bewerteten Kontext. Damit erhält die Öffentlichkeit in verständlicher Form Ergebnisse z.B. für die Erfolgskontrolle von umweltpolitischen Maßnahmen.

- (d) Die Veröffentlichung eines Umweltzustandsberichts der Bundesregierung wird in § 11 UIG vorgeschrieben. Dieser wird regelmäßig im Abstand von nicht mehr als vier Jahren veröffentlicht und enthält Informationen über die Umweltqualität und vorhandene Umweltbelastungen. Daneben machen sowohl Bund als auch Länder laufend Umweltdaten im Internet zugänglich (Web-Adressen s.u.); die entsprechenden Informationsangebote entwickeln sich auf allen Ebenen dynamisch. Einzelne Länder erstellen ergänzend eigene Umweltberichte.
  
- (f, h) Die Information von Verbrauchern nach Artikel 5 Abs. 6 und 8 AK über die Umweltauswirkungen von Produkten wird außer durch Produktkennzeichnungspflichten, die für einzelne relevante Bereiche im europäischen und deutschen Recht vorgesehen sind, durch freiwillige Maßnahmen, wie z.B. durch verschiedene Umweltzertifikate, sichergestellt. So vergibt das Deutsche Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung im Zusammenwirken mit Bundesländern bzw. UBA das Gütezeichen „Blauer Engel“. Für unverarbeitete Agrarerzeugnisse und Lebensmittel besteht die Möglichkeit der Produktkennzeichnung mit dem Bio-Siegel nach der EG-Verordnung 2092/91. Dieses wird mittlerweile von 2.373 Unternehmen für 40.501 Produkte verwendet (Stand: August 2007). Die Registrierung für die Verwendung des Bio-Siegels wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übernommen. Die Überwachung ist in das System öffentlicher und privater Kontrollen integriert. Die Öko-Audit-Verordnung 761/2001 der EG fördert daneben durch das freiwillige europäische Umweltmanagementsystem EMAS eine

Veröffentlichung von umweltbezogenen Daten auch mit Blick auf den Produktionsprozess.

- (i) Entsprechend Artikel 5 Abs. 9 AK werden Emissionsdaten in Deutschland bereits im Rahmen des Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gesammelt. Die deutschen EPER-Daten sind auch direkt im Internet zugänglich. Gegenwärtig erfolgt sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Umstellung der Schadstoffemissionsregister nach den Vorgaben des Protokolls vom 21. Mai 2003 über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (engl.: Pollutant Release and Transfer Register - sog. PRTR-Protokoll). Deutschland hat das PRTR-Protokoll durch das Ratifikationsgesetz vom 13. April 2007 sowie durch das Aus- und Durchführungsgesetz vom 6. Juni 2007, das die notwendigen Bestimmungen sowohl für die Errichtung und Unterhaltung eines nationalen PRTR als auch für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen PRTR (E-PRTR-VO) enthält, umgesetzt. Durch die am 28. August 2007 erfolgte Ratifikation wurde Deutschland die fünfte Vertragspartei des PRTR-Protokolls. Mit Hilfe des PRTR-Protokolls wird den Bürgern die Möglichkeit eröffnet, sich über das Internet einfach und schnell über Umweltdaten einer Betriebseinrichtung, z.B. aus der Nachbarschaft, zu informieren. Der kostenlose PRTR-Newsletter informiert 3-4 Mal jährlich über den aktuellen Stand und inhaltliche Aspekte der Umsetzung des PRTRs in der EU und in Deutschland. Weiterhin werden für die am Emissionshandel teilnehmenden ca. 1.850 Anlagen der Energiewirtschaft und der emissionsintensiven Industrie, die etwa 50% der nationalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, entsprechend der europäischen Emissionshandelsrichtlinie jährliche CO<sub>2</sub>-Emissionen erhoben. Die Daten werden sowohl individuell für die einzelnen Anlagen als auch in Form zusammenfassender Berichte veröffentlicht sowie aktiv mittels Pressearbeit und Direktmails an die interessierte Fachöffentlichkeit verbreitet.

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 5.**

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Vorschriften über die Erhebung und Verbreitung von Umweltinformationen, z.B. Statistiken über die veröffentlichten Informationen.**

Im Hinblick auf aktuelle Zahlen zu den Zugriffen auf das PortalU ist anzuführen, dass es jährlich (Juni 2006 - Mai 2007) durch 1,7 Mio. Page Impressions ca. 5 Mio. Hits auf die Seiten des PortalU mit etwa 110.000 qualifizierten Abfragen gibt.

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

*Informationsangebote des Bundes:*

- PortalU – Umweltportal Deutschland (Kooperation der Umweltverwaltungen in Bund und Ländern): <http://www.portalu.de/>
- gemeinsame Startseite des PRTR und des EPER in Deutschland: <http://www.prtr.de/>
- PRTR-Newsletter verfügbar über: <http://home.prtr.de/index.php?pos=newsletter/>
- Gemeinsamer zentraler Stoffdatenpool Bund-Länder (GSBL): <http://www.gsbl.de>
- Webservice für die Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder:  
<http://www.pop-dioxindb.de/index.html>
- Umweltprobenbank des Bundes: <http://umweltprobenbank.de>
- UDO – Umweltdaten Online des UBA:  
<http://www.env-it.de/umweltdaten/public/theme.do?nodeIdent=2700>
- Fachdatenbank des Bundes und der Länder zum Vollzug der POP-Konvention:  
<http://www.pop-dioxindb.de/index.html>
- Geografisches Informationssystem Umwelt GISU: <http://osiris.uba.de:8081/gisu/start>
- Informationen des UBA zum Emissionshandel, u.a. jährliche CO<sub>2</sub>-Emissionen der teilnehmenden Unternehmen: <http://www.umweltbundesamt.de/emissionshandel>
- Informationen zur Öko-Audit-Verordnung: [http://www.bmu.de/wirtschaft\\_und\\_umwelt/emas/doc/2087.php](http://www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/emas/doc/2087.php)
- Umweltbericht 2006 der Bundesregierung:  
[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere\\_umweltbericht2006.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_umweltbericht2006.pdf)  
[http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere\\_umweltbericht2006\\_en.pdf](http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/broschuere_umweltbericht2006_en.pdf)
- Nationaler Dialogprozess nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster:  
<http://www.dialogprozess-konsum.de>
- Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR):

<http://www.bfr.bund.de>

- Eisenbahn-Bundesamt (EBA):  
[www.eba.bund.de/aktuelles/umwelt/umwelt.htm](http://www.eba.bund.de/aktuelles/umwelt/umwelt.htm)
- Deutscher Wetterdienst (DWD):  
<http://www.dwd.de/de/WundK/Umweltinformationen/index.htm>),
- Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH):  
[http://www.bsh.de/Vorlagen/ressources/nav\\_de/navigation2.jsp](http://www.bsh.de/Vorlagen/ressources/nav_de/navigation2.jsp)
- BMG zum Thema Umwelt und Gesundheit:  
[http://www.bmg.bund.de/cln\\_041/nn\\_604238/DE/Themenschwerpunkte/Gesundheit/Umwelt-und-Gesundheit/umwelt-und-gesundheit-node.param=.html\\_nnn=true](http://www.bmg.bund.de/cln_041/nn_604238/DE/Themenschwerpunkte/Gesundheit/Umwelt-und-Gesundheit/umwelt-und-gesundheit-node.param=.html_nnn=true)

#### *Informationsangebote der Bundesländer:*

##### *Baden-Württemberg*

- Umweltportal Baden-Württemberg: <http://www.umwelt-bw.de/servlet/is/811/>
- Umweltdatenkatalog Baden-Württemberg:  
<http://www2.lfu.baden-wuerttemberg.de/wwwudk/UDKServlet>

##### *Bayern*

- Umwelt Objekt Katalog Bayern: <http://www.uok.bayern.de/>

##### *Berlin*

- Berliner Umweltatlas:  
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/>
- Umweltinformationen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung:  
<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/de/umweltinformationen.shtml>
- Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz:  
<http://www.berlin.de/sen/umwelt/index.shtml>

##### *Brandenburg*

- Landwirtschafts- und Umweltinformationssystem Brandenburg: <http://www.luis-bb.de/>

##### *Bremen*

- Bremer Umweltinformationssystem: <http://www.umwelt.bremen.de/>

##### *Hamburg*

- Hamburger Umweltinformationssystem: <http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/stadtentwicklung-umwelt/umwelt/weitere-infos/umweltinformationssystem/stArtikelhtml>
- Hamburger MetaDatenKatalog: <http://www.hmdk.de/>

##### *Hessen*

- Umweltatlas Hessen: <http://atlas.umwelt.hessen.de/atlas/>
- Hessisches Umweltportal: <http://www.umwelt.hessen.de/>
- Liste der nach § 10 HUIG aktiv verbreiteten Umweltinformationen:  
<http://www.hmulv.hessen.de/umwelt/Rechtsvorschriften>

#### *Mecklenburg-Vorpommern*

- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern:  
<http://www.lung.mv-regierung.de/>

#### *Niedersachsen*

- Umweltdatenkatalog Niedersachsen: <http://www.udk.niedersachsen.de>

#### *Nordrhein-Westfalen*

- Umweltdatenkatalog Nordrhein-Westfalen:  
<http://www.udk.munlv.nrw.de/wwwudk/UDKServlet>

#### *Rheinland-Pfalz*

- Umweltdatenkatalog Rheinland-Pfalz: <http://www.udk.rlp.de/wwwudk/UDKServlet>

#### *Saarland*

- Umweltdatenkatalog Saarland: <http://www.udk.saarland.de/>

#### *Sachsen*

- Umweltdatenkatalog Sachsen: <http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/infosysteme/wwwudk/servlet/UDKServlet>

#### *Sachsen-Anhalt*

- Umweltinformationsnetz Sachsen-Anhalt: <http://www.umwelt.sachsen-anhalt.de>
- Umweltdatenkatalog Sachsen-Anhalt: <http://www.udk.sachsen-anhalt.de/wwwudk/UDKServlet>

#### *Schleswig-Holstein*

- Umweltdatenkatalog Schleswig-Holstein: <http://www.umweltdaten.landsh.de/wwwudk/UDKServlet>

#### *Thüringen*

- Umweltdatenkatalog Thüringen: <http://www.udk.thueringen.de/wwwudk/UDKServlet>

#### Sonstige Angebote:

- Umweltzeichen „Blauer Engel“: <http://www.blauer-engel.de>
- Bio-Siegel: <http://www.bio-siegel.de/>

## Artikel 6

**Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten in Artikel 6 umsetzen.**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten im Sinne des Artikels 6 AK war im deutschen Recht bereits traditionell weitgehend geregelt, so dass im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und der europäischen Richtlinie 2003/35/EG nur noch geringfügige Anpassungen durch das Gesetz über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) vom 9. Dezember 2006 erforderlich waren. Ferner ist in diesem Kontext darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit 2002 Vertragspartei der Espoo-Konvention (UNECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen) ist.

(a)

- (i) Ein großer Teil der in Anhang I der AK genannten Vorhaben unterliegt nach deutschem Recht dem Genehmigungsverfahren nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), konkretisiert durch die 9. BImSchV. Dieses Verfahren stellt die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nach den Maßstäben des Artikels 6 AK sicher.  
Für Tätigkeiten, die dem Atomrecht unterfallen, gilt Entsprechendes nach § 7 Atomgesetz i.V.m. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung.  
Raumbedeutsame Fachplanungen und Infrastrukturvorhaben, wie z.B. der Bau von Flughäfen, Eisenbahnstrecken, Autobahnen, Schnellstraßen, Wasserstraßen, Häfen, Deponien sowie Rohrfernleitungsanlagen, unterliegen dem so genannten Planfeststellungsverfahren, in dem ebenfalls eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit verbindlich vorgeschrieben ist (vgl. § 73 VwVfG). Auch die Länder sehen z.T. für Infrastrukturvorhaben, die der landesrechtlichen Regelungskompetenz unterliegen, das Rechtsinstitut der Planfeststellung vor (z.B. § 64 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg). Eine Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zudem für die Aufstellung sämtlicher Bauleitpläne vorgesehen (§§ 3, 4a BauGB).

Neben diesen Spezialgesetzen gewährleistet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Zulassung von Tätigkeiten mit erheblichen Umweltauswirkungen, die die Vorhaben des Anhangs I der AK einschließen, ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Das UVPG setzt dabei einen Mindeststandard, der immer dann zu beachten ist, wenn fachrechtliche Vorschriften hinter den Anforderungen des UVPG zurückbleiben. Die Länder haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungskompetenzen inhaltlich dem UVPG des Bundes entsprechende Regelungen erlassen<sup>16</sup>.

- (ii) Sowohl im Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) als auch in Anlage 1 des UVPG sind genehmigungsbedürftige bzw. UVP-pflichtige Tätigkeiten aufgeführt, die nicht im Anhang I AK genannt werden. Sie unterliegen ebenfalls dem Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV bzw. §§ 5 ff. UVPG.
  
- (b) Das Beteiligungsverfahren ist z.B. in § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8-12 der 9. BImSchV sowie in § 9 UVPG, der auf § 73 VwVfG verweist, näher ausgestaltet. Die Darstellung soll im Folgenden exemplarisch anhand dieser Normen erfolgen. Das Vorhaben ist der Öffentlichkeit zunächst ortsüblich bekanntzumachen (siehe z.B. § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 1a UVPG). Die Öffentlichkeit ist in der Bekanntmachung insbesondere über Folgendes zu informieren: den Antrag und das Vorhaben, die Art der möglichen Entscheidung, die zuständige Behörde, das vorgesehene Verfahren sowie Angaben zu Auslegungs- und Einwendungsfristen und zu einer grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (vgl. § 9 Abs. 1 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 1a und 1b UVPG).
  
- (c) Nach den deutschen Rechtsvorschriften sind die Unterlagen mindestens für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht auszulegen und die Öffentlichkeit kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

---

<sup>16</sup> So z.B. § 1 UVPG Bln; § 2 Abs. 3 BbgUVPG; § 4 BremUVPG; § 1 Abs. 1 HmbUVPG; § 5 Abs. 1 LUVPG M-V; § 5 NUVPG; § 1 Abs. 1 UVPG NW; § 4 Abs. 3 SächsUVPG, § 4 ThürUVPG.

- (d) Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist nach den deutschen Rechtsvorschriften spätestens zu dem Zeitpunkt einzuleiten, zu dem die Antragsunterlagen für das Vorhaben nach Auffassung der zuständigen Behörde vollständig sind. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gehört dazu u.a. auch die nichttechnische Zusammenfassung der Unterlagen. Damit ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit eine ausreichende Grundlage für eine effektive Beteiligung hat. Zu diesem Zeitpunkt ist auch noch keine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens getroffen worden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben besteht ferner die Möglichkeit, dass im Einzelfall Dritte – also auch Teile der Öffentlichkeit – bereits beim Scoping-Termin, d.h. bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens für die UVP, von der zuständigen Behörde hinzugezogen werden.
- (e) Einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Artikel 6 Abs. 5 AK hat das deutsche IMPEL-Projekt „Informelle Lösungen von nachbarschaftlichen Umweltkonflikten im Dialog“ (Link s.u.) geleistet, das positive Praxiserfahrungen bei der Anwendung von Mediationsverfahren als freiwilliges Instrument zur Konfliktlösung für Industriestandorte mit Nachbarschaftsbeschwerden aufgezeigt hat. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Ermittlung der betroffenen Öffentlichkeit dann entbehrlich ist, wenn das deutsche Recht Verfahren mit Jedermann-Beteiligung vorsieht.
- (f) Die in Artikel 6 Abs. 6 AK aufgeführten Anforderungen an die auszulegenden Unterlagen werden z.B. in § 4 a der 9. BImSchV bzw. § 6 UVPG aufgegriffen.
- (g) Die Öffentlichkeit hat nach den nationalen Rechtsvorschriften die Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben bei der zuständigen Behörde zu erheben.
- (h) Nach Ermittlung der notwendigen Tatsachen und Einbeziehung aller Akteure muss die Behörde auf der Basis des Gesamtergebnisses des Verwaltungsverfahrens, einschließlich des Resultats der Öffentlichkeitsbeteiligung, eine rechtmäßige Entscheidung treffen. Die angemessene Berücksichtigung des Ergebnisses der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der behördlichen Entscheidung wird z.B. bei Vorhaben, die dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, durch § 20

der 9. BImSchV, im Übrigen durch § 11 Satz 1 und § 12 UVPG gewährleistet. Die zuständige Behörde erarbeitet u.a. auf der Grundlage der Äußerungen der Öffentlichkeit eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge Berücksichtigung finden muss.

- (i) Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung von der Zulassung oder Ablehnung eines Vorhabens informiert. Die Entscheidung wird mit Begründung zur Einsicht ausgelegt (vgl. z.B. § 21a der 9. BImSchV, § 9 Abs. 2 UVPG).
- (j) Die zuständigen Behörden haben nach den jeweils anwendbaren Umweltgesetzen die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zu überwachen und erteilte Genehmigungen regelmäßig zu überprüfen (siehe z.B. § 52 Abs. 1 BImSchG). Soweit erforderlich, kann dem Anlagenbetreiber durch eine nachträgliche Anordnung aufgegeben werden, eine Anlage nachzurüsten. § 17 Abs. 1a BImSchG regelt die Öffentlichkeitsbeteiligung bei nachträglichen Anordnungen, die eine Genehmigung ersetzen.
- (k) Die Öffentlichkeit wird auch bei Entscheidungen über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt beteiligt: § 18 Abs. 2 Gentechnikgesetz (GenTG) ordnet ein Anhörungsverfahren an, das den Anforderungen von § 10 BImSchG entsprechen muss, soweit es sich nicht um Standortnachmeldungen im vereinfachten Verfahren handelt. Der Inhalt der danach auszulegenden Unterlagen ergibt sich aus der Gentechnik-Anhörungsverordnung. Die zuständigen Behörden haben die Durchführung des GenTG zu überwachen (§ 25 GenTG) und im Einzelfall Anordnungen zu treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhütung künftiger Verstöße gegen das GenTG notwendig sind (§ 26 Abs. 1 GenTG). Über diese Anordnungen ist die Öffentlichkeit gem. § 28a GenTG zu unterrichten.  
Das geltende deutsche Gentechnikrecht entspricht bereits den Anforderungen der Ersten Änderung der Aarhus-Konvention (sog. „Almaty Amendment“). Das Gesetzgebungsverfahren zur Ratifikation der Almaty-Änderung soll Anfang 2008

abgeschlossen sein.

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung der o.g. Absätze des Artikels 6.**

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten, sind bspw. Statistiken oder andere Informationen verfügbar über die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten oder über Entscheidungen, die Bestimmungen dieses Artikels bezüglich Vorhaben der Landesverteidigung nicht anzuwenden.**

Nach dem seit 1990 geltenden UVPG werden auch Verteidigungsvorhaben grundsätzlich von der UVP-Pflicht erfasst. In Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 1 lit. c AK können jedoch im Einzelfall Vorhaben der Landesverteidigung ganz oder teilweise von den Bestimmungen der UVP bzw. der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgenommen werden, soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen dies erfordern. Von der Möglichkeit einer eingeschränkten Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund nationaler Verteidigungszwecke wurde seit 1990 lediglich in zwei UVP-Fällen Gebrauch gemacht.

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

- Informationsangebot des BMU:  
<http://www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte/aktuell/aktuell/1183.php>  
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/aktuell/aktuell/6364.php>
- Informationsangebot des UBA:  
<http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/oeffentlichkeitsbeteiligung.htm>
- zum IMPEL-Projekt „Nachbarschaftsdialog“:  
[http://www.bmu.de/files/buergerbeteiligungsrechte/downloads/application/pdf/umweltkonflikte\\_imdialogloesen.pdf](http://www.bmu.de/files/buergerbeteiligungsrechte/downloads/application/pdf/umweltkonflikte_imdialogloesen.pdf)  
<http://ec.europa.eu/environment/impel/workgroups.htm#3>
- Informationsangebot des Naturschutzvereins Naturschutzbund Deutschland e.V.:  
[http://www.nabu.de/m06/m06\\_02/04053.html](http://www.nabu.de/m06/m06_02/04053.html)
- Informationsangebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zur Gentechnik:

[http://www.bvl.bund.de/cln\\_027/mn\\_495478/DE/06\\_Gentechnik/gentechnik\\_node.html](http://www.bvl.bund.de/cln_027/mn_495478/DE/06_Gentechnik/gentechnik_node.html)  
[nnn=true](#)

- allgemeine und auch spezifische Informationen zu gentechnisch veränderten Organismen:  
<http://www.transgen.de>

### **Artikel 7**

**Nennen Sie die angemessenen praktischen und/oder sonstigen Vorkehrungen, die zur Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme getroffen wurden.**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit während der Vorbereitung umweltbezogener Pläne und Programme wurde gesetzlich sichergestellt durch die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinien 2001/42/EG und 2003/35/EG, die das europäische Recht u.a. an die Bestimmungen der Aarhus-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren anpassen. Die Umsetzung erfolgte auf Bundesebene durch folgende Gesetze:

- Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) vom 25. Juni 2005. Hierdurch wurden die SUP-Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Liste SUP-pflichtiger Pläne und Programme, in das bestehende UVPG eingefügt.
- Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (EAG Bau) vom 24. Juni 2004, das durch Anpassung der bereits zuvor bestehenden Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung die SUP-Richtlinie im Bereich der Bauleitpläne umgesetzt hat.
- Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz vom 9. Dezember 2006. Hierdurch wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen des EG-Rechts eingeführt, die nicht bereits nach der SUP-Richtlinie in jedem Fall einer SUP bedürfen, wie Luftreinhaltepläne, Batterieprogramme der Bundesregierung, Aktionsprogramme nach der Richtlinie 91/676/EWG sowie Abfallwirtschaftspläne.

Für Pläne und Programme auf Landesebene finden sich entsprechende Vorschriften im Landesrecht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach den SUP-Vorschriften im UVPG ähnlich wie bei der UVP durchgeführt (§ 14i UVPG verweist auf § 9 UVPG), ebenso die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 14j UVPG verweist auf § 9a UVPG).

Im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung sind der Öffentlichkeit zunächst relevante Informationen zur Beteiligung zu geben, die den Vorgaben von Artikel 6 Abs. 2 AK entsprechen. Erforderlich ist weiterhin eine frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfs des Plans oder Programms, des Umweltberichts sowie weiterer relevanter Unterlagen für eine angemessene Dauer von mindestens einem Monat (§ 14i Abs. 2 UVPG). Die Auslegungsorte sind so festzulegen, dass eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die betroffene Öffentlichkeit hat während einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat beträgt, die Möglichkeit zur Äußerung. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit, die vom Entscheidungsprozess betroffen ist oder voraussichtlich betroffen sein wird oder ein Interesse am Entscheidungsprozess hat, sich eingehend mit dem Planungsverfahren auseinandersetzen und sich bereits in einem frühen Verfahrensstadium äußern kann. Das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung findet im weiteren Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms eine angemessene Berücksichtigung (§ 14k UVPG). Ein ähnliches Verfahren ist auch für die Pläne und Programme, die unter das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz fallen, sowie für Bauleitpläne neben der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) vorgesehen. Nach dem BauGB ist für Bauleitpläne im Regelfall zudem eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bei der u.a. über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wird (§ 3 BauGB). In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass Deutschland seit Februar 2007 auch Vertragspartei des Protokolls vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) ist. Ferner ist Artikel 14 der EG-Wasserrahmenrichtlinie zu erwähnen, der ebenfalls eine aktive Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt und durch die entsprechenden Umsetzungsvorschriften in den Landeswassergesetzen konkretisiert wird.

**Erklären Sie, welche Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Vorbereitung umweltbezogener Politiken bestehen.**

Die Vorbereitung von umweltbezogenen Politiken, im Sinne von politischen Programmen oder Strategien, wird in Deutschland nicht nach einem bestimmten Verfahren durchgeführt, in das die

Öffentlichkeit einbezogen werden könnte; in geeigneten Fällen werden Stakeholder bei der Formulierung von Politiken involviert. Bei der Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren durch die Bundes- oder Landesregierungen, durch die Politiken in Gesetzen verankert werden sollen, besteht jedoch für eine qualifizierte Öffentlichkeit, insbesondere Verbände, die Möglichkeit, sich zu äußern und den Gesetzentwurf mit der Behörde zu erörtern. Dieses Beteiligungserfordernis ist z.B. in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien normiert. Zudem wird der Gesetzentwurf oft schon zu diesem frühen Zeitpunkt zur Information für die Öffentlichkeit in das Internet eingestellt. Dasselbe Verfahren gilt auch für den Erlass von Rechtsverordnungen. Zum Teil ist hierfür eine Beteiligung der betroffenen Kreise gesetzlich zwingend vorgeschrieben (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 8).

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Artikel 7.**

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Umsetzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten des Artikels 7.**

Zur Unterstützung der Umsetzung der oben genannten rechtlichen Vorgaben des UVPG wird mithilfe eines derzeit laufenden Forschungsprojekts ein Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung entwickelt. Diese Arbeitshilfe soll dazu beitragen, dass das Prüfverfahren, einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung, inhaltlich anspruchsvoll und effektiv durchgeführt wird.

Für bestimmte Plan- und Programmarten, wie z.B. die Bauleitplanung, wurden bereits mehrere Forschungsprojekte durchgeführt und Leitfäden erstellt. Eine Auswahl findet sich auf den unten angegebenen Internetseiten.

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

- Informationsangebot des BMU:  
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung/kurzinfo/doc/6361.php>
- Informationsangebot des UBA:  
<http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/oeffentlichkeitsbeteiligung.htm>
- Internetseite der Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesellschaft e.V.), die auch eine Arbeitsgemeinschaft Strategische Umweltprüfung eingerichtet hat:  
<http://www.uvp.de/>

- Leitfaden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung für die Gemeinden, Planer und Behörden sowie die Öffentlichkeit:  
[http://www.vm.mv-regierung.de/arbm/doku/PR\\_inhalt\\_Umweltpruefung.pdf](http://www.vm.mv-regierung.de/arbm/doku/PR_inhalt_Umweltpruefung.pdf)
- Strategische Umweltprüfung (SUP) in der kommunalen Verkehrsentwicklungsplanung. Ergebnis dieses Forschungsprojekts des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung ist ein Leitfaden aus dem Jahre 2006, der sich auch mit der Öffentlichkeitsbeteiligung befasst:  
[http://www.bbr.bund.de/nr\\_21690/DE/Forschungsprogramme/FOPS/Projekte/SUP\\_im\\_V\\_EP/03\\_Ergebnisse.html](http://www.bbr.bund.de/nr_21690/DE/Forschungsprogramme/FOPS/Projekte/SUP_im_V_EP/03_Ergebnisse.html)
- Forschungsprojekt des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Programmen und Plänen der Raumordnung aus dem Jahr 2002:  
[http://www.bbr.bund.de/cln\\_007/nr\\_21942/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichRaumordnung/OeffentlichkeitsbeteiligungRaumordnung/01\\_Start.html](http://www.bbr.bund.de/cln_007/nr_21942/DE/Forschungsprogramme/AllgemeineRessortforschung/BereichRaumordnung/OeffentlichkeitsbeteiligungRaumordnung/01_Start.html)

### Artikel 8

**Beschreiben Sie, welche Bemühungen angestellt wurden, um eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung während der durch Behörden erfolgenden Vorbereitung exekutiver Vorschriften und sonstiger allgemein anwendbarer rechtsverbindlicher Bestimmungen, die eine erhebliche Umweltauswirkung haben können, zu fördern.**

Das deutsche Umweltrecht sieht vor Erlass untergesetzlicher Rechtsvorschriften in weitem Umfang eine Beteiligung von Stakeholdern vor. Die betroffenen Kreise (von der Behörde auszuwählende Vertreter insbesondere der Wissenschaft, der Umweltverbände und der sonstigen Betroffenen sowie der beteiligten Wirtschaft) werden regelmäßig vor Erlass exekutiver Vorschriften angehört, vgl. z.B. §§ 4, 51 BImSchG, § 21 Abs. 4 UVPG, §§ 5, 20 BBodSchG, §§ 3, 60 KrW-/ AbfG, § 17 ChemG.

Generell sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsentwürfen als Teilelement der Gesetzesfolgenabschätzung eine Beteiligung von Verbänden bei der Vorbereitung von Entwürfen vor. Daneben werden

Rechtsetzungsentwürfe zunehmend über das Internet mit Gelegenheit zu Stellungnahmen veröffentlicht. Für den Bereich der Länder gilt Entsprechendes.

In einigen Fällen kann sich nach deutschem Recht auch die „allgemeine“ Öffentlichkeit am Verfahren zum Erlass untergesetzlicher Vorschriften beteiligen. Eine solche Beteiligungsmöglichkeit existiert z.B. nach Landesnaturschutzrecht bei der Ausweisung von Schutzgebieten<sup>17</sup> und nach Landeswasserrecht z.B. bei der Ausweisung von Wasserschutzgebieten und z.T. auch bei weiteren geschützten Gebieten<sup>18</sup>.

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Artikels 8.**

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich des Artikels 8.**

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar**

- BMU: [http://www.bmu.de/gesetze\\_verordnungen/aktuell/aktuell/1252.php](http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/aktuell/aktuell/1252.php)

### **Artikel 9**

**Nennen Sie gesetzgeberische, Verwaltungs- und sonstige Maßnahmen, welche die Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten aus Artikel 9 umsetzen.**

Gemäß Artikel 19 Abs. 4 GG steht in Deutschland traditionell jeder Person, die durch die öffentliche Gewalt in ihren Rechten verletzt wird, der Rechtsweg zu den unabhängigen Gerichten offen. Das Verfahren bestimmt sich im Wesentlichen nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

(a)

- (i) § 6 UIG<sup>19</sup> hat auf Bundesebene die Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG, die ihrerseits Artikel 9 Abs. 1 AK übernommen hat, umgesetzt. Gemäß § 6 Abs. 1 UIG des Bundes steht für Streitigkeiten nach dem UIG der Rechtsweg zu den

<sup>17</sup> Vgl. z.B. § 74 Abs. 2 NatSchG B-W, § 28 Abs. 2 BbgNatSchG, § 30 Abs. 2 LNatG M-V.

<sup>18</sup> Vgl. z.B. Artikel 85 Abs. 3 BayWG, § 122 Abs. 2 LWaG M-V, § 130 Abs. 2 SächsWG.

<sup>19</sup> § 4 LUIG B-W; Artikel 9 BayUIG; § 3 BbgUIG; § 1 HmbUIG i.V.m. UIG; § 9 HUIG; § 4 UIG M-V; § 4 NUIG; § 3 UIG NRW; § 6 LUIG RPF; § 9 SächsUIG; § 2 UIG LSA; § 10 UIG SH; § 6 ThürUIG.

Verwaltungsgerichten offen. Die Länder haben in ihren Rechtsvorschriften Entsprechendes vorgesehen.

- (ii) Hinsichtlich der in Artikel 9 Abs. 1 UAbs. 2 AK vorgesehenen zusätzlichen Möglichkeit des Zugangs zu einem schnellen sowie nicht kostenaufwendigen Überprüfungsverfahren differenziert § 6 UIG danach, ob es sich bei der informationspflichtigen Stelle um eine Stelle der öffentlichen Verwaltung oder um eine Person des Privatrechts handelt. Gegen die Ablehnung eines Informationsgesuches durch eine Stelle der öffentlichen Verwaltung besteht die Möglichkeit der Durchführung eines verwaltungsinternen Widerspruchsverfahrens gemäß §§ 68 ff. VwGO. Dies gewährleistet eine nochmalige Kontrolle durch eine andere Stelle, nämlich die Widerspruchsbehörde, oder in den Fällen, in denen die Ablehnungsentscheidung von einer obersten oder oberen Behörde stammt, durch diese selbst. Bei einer Ablehnung durch eine informationspflichtige Person des Privatrechts kann der Antragsteller nach § 6 Abs. 3 und 4 UIG eine Überprüfung der Ablehnung durch die informationspflichtige Stelle verlangen.
- (iii) § 121 Abs. 1 Nr. 1 VwGO normiert ausdrücklich die Bindungswirkung rechtskräftiger Urteile für die Beteiligten, mithin auch für die beklagte Behörde. Zudem ergibt sich schon aus dem Rechtsstaatsprinzip, Artikel 20 Abs. 3 GG, die Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz. Nach § 117 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind Urteile der Verwaltungsgerichte schriftlich abzufassen. Wird ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformation von der informationspflichtigen Stelle abgelehnt, so hat die Ablehnung dann in Schriftform zu erfolgen, wenn der Antrag schriftlich gestellt wurde oder der Antragsteller dies begehrt, § 5 Abs. 2 UIG.

- (b) In Übereinstimmung mit dem GG hat jede Person, die die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch eine behördliche Entscheidung geltend machen kann, Zugang zu einem Gericht, § 42 Abs. 2 VwGO. Daneben eröffnet schon seit längerem das Naturschutzrecht des Bundes und der Länder weitergehende Klagemöglichkeiten für Naturschutzvereine. Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG können solche Vereine Rechtsbehelfe nach der VwGO gegen Befreiungen von Verboten und Geboten zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks und sonstigen Schutzgebieten im Rahmen des § 33 Abs. 2 BNatSchG sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind, und gegen

Plangenehmigungen, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, einlegen, ohne eine eigene Rechtsverletzung geltend machen zu müssen. Vorausgesetzt ist eine förmliche Anerkennung des Vereins, die durch das BMU oder durch die Länder gemäß §§ 59, 60 BNatSchG erfolgt. Auf Länderebene bestehen entsprechende Vorschriften zu Rechtsbehelfen von Vereinen<sup>20</sup>.

Artikel 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention sowie die Vorgaben der Richtlinie 2003/35/EG wurden durch Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) vom 7. Dezember 2006 in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 2 Abs. 1 UmwRG können gemäß § 3 UmwRG anerkannte oder als anerkannt geltende inländische oder ausländische Vereinigungen Rechtsbehelfe nach Maßgabe der VwGO einlegen, ohne eine Verletzung in eigenen Rechten geltend machen zu müssen. Voraussetzungen sind, dass die Vereinigung geltend macht, dass (1) die angegriffene Entscheidung der Behörde Rechtsvorschriften widerspricht, die dem Umweltschutz dienen, Rechte Einzelner begründen und für die Entscheidung von Bedeutung sein können,

(2) sie durch die Entscheidung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich der Förderung der Ziele des Umweltschutzes berührt ist und

(3) sie zur Beteiligung an einem Verfahren nach § 1 Abs. 1 UmwRG berechtigt war und sie sich gemäß den geltenden Rechtsvorschriften in der Sache geäußert hat oder ihr dies entgegen den Rechtsvorschriften verwehrt wurde.

Das UmwRG gilt nach seinem § 1 Abs. 1 für alle Rechtsbehelfe gegen die dort aufgezählten Entscheidungen<sup>21</sup> und deckt damit alle Vorhaben nach Anhang I der AK ab bzw. geht partiell darüber hinaus. Ferner eröffnet § 1 Abs. 1 UmwRG einen Rechtsbehelf auch für den Fall, dass eine Entscheidung über ein durchgeführtes bzw. laufendes Vorhaben entgegen geltenden Rechtsvorschriften nicht getroffen worden ist.

Eine Vereinigung kann grundsätzlich nur dann gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn sie zuvor anerkannt wurde. Die Anerkennungsstelle, die im UBA angesiedelt ist, spricht bei Vorliegen der gesetzlichen Kriterien die Anerkennung aus (vgl. § 3 UmwRG).

---

<sup>20</sup> § 39b NatSchGBln; § 44 BremNatSchG; Artikel 39 Abs. 7 BbgVerf; § 41 HmbNatSchG; § 35 Abs. 2 HENatG; § 65a LNatG M-V; § 60c NNatG i.V.m. BNatSchG; § 58 SächsNatSchG; § 51c LNatSchG SH i.V.m. BNatSchG; § 46 ThürNatG. Daneben gilt in allen Ländern die verbindliche Regelung des Bundes.

<sup>21</sup> Der Anwendungsbereich des § 1 UmwRG umfasst Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen iSd § 2 Abs. 3 UVPG über die Zulässigkeit von Vorhaben, für die nach dem UVPG, der Verordnung über die UVP bergbaulicher Vorhaben oder Landesrecht eine UVP-Pflicht bestehen kann, sowie gegen Genehmigungen für Anlagen, die nach Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV einer Genehmigung bedürfen, gegen Entscheidungen nach § 17 Abs. 1a BImSchG, gegen Erlaubnisse nach §§ 2, 7 Abs. 1 Satz 1 WHG i.V.m. mit den aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 3 WHG erlassenen landesrechtlichen Vorschriften sowie gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG. Damit wird der Anhang I der AK abgedeckt und partiell darüber hinausgegangen.

Insbesondere für ausländische Umweltvereinigungen besteht eine Sonderregelung, nach der im Einzelfall auch ohne förmliche Anerkennung Rechtsschutz möglich ist.

- (c) Deutschland verfügt im Einklang mit Artikel 9 Abs. 3 AK über ein ganzes Bündel von effektiven zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Regelungen, mit denen der Einzelne oder eine Personenvereinigung die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des deutschen Rechts erzwingen und Verstöße gegen solche Bestimmungen durch Behörden oder Privatpersonen abwehren kann.

Das Zivilrecht eröffnet vor den Zivilgerichten geltend zu machende Abwehr-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen Dritte, die unter Verletzung auch den Betroffenen schützender umweltrechtlicher Bestimmungen absolut geschützte Rechtsgüter Dritter beeinträchtigen.

Das Strafrecht enthält zum Schutz der Umwelt eine Reihe von Bestimmungen, die eine Beeinträchtigung der Umweltmedien (Wasser, Boden, Luft sowie Tier- und Pflanzenwelt) unter Strafe stellen.

Gegen behördliche Entscheidungen oder das Unterlassen behördlicher Maßnahmen kann jede Person, die geltend machen kann, in ihren Rechten verletzt zu sein (was im Einzelfall auch Vereinigungen einschließen kann), verwaltungsgerichtliche Rechtsbehelfe einlegen. Dies gilt auch, wenn eine Behörde es unterlässt, Maßnahmen gegen Dritte zu ergreifen, die umweltrechtliche Vorschriften verletzen.

Im Rahmen des Individualrechtsschutzes kann in Deutschland die Verletzung aller Vorschriften gerügt werden, die entweder ausschließlich oder - neben dem verfolgten allgemeinen Interesse - zumindest auch dem Schutz von Individualinteressen zu dienen bestimmt sind. So können beispielsweise im Immissionsschutzrecht diejenigen, die gesundheitlich von schädlichen Umwelteinwirkungen einer Anlage betroffen sind, die Verletzung der Vorschriften geltend machen, die zu ihrem Schutz bestimmt sind.

Für Verbände gibt es darüber hinaus weitergehende Klagemöglichkeiten, die eine Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten nicht erfordern, so etwa im Anwendungsbereich des Artikels 9 Abs. 3 AK auf den Gebieten des Naturschutzes sowie bei der Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG.

Im Übrigen hat jede Person die Möglichkeit, die Umweltbehörden auf Verstöße Privater gegen das Umweltrecht hinzuweisen; nach den Bestimmungen des deutschen Verwaltungsverfahrenrechts müssen die Umweltbehörden dann von Amts wegen über weitere Maßnahmen entscheiden.

Schließlich stellt das in Artikel 17 GG garantierte Petitionsrecht sicher, dass sich jede Person jederzeit schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung wenden kann.

Darüber hinaus hat in Deutschland - wie in allen anderen Mitgliedstaaten der EG - jede Person und jeder Umwelt-/ Naturschutzverband die Möglichkeit, sich beschwerdeführend an die EG-Kommission in ihrer Rolle als Wächterin über die Einhaltung des europäischen Rechts zu wenden, wenn sie der Ansicht sind, dass Behörden eines Mitgliedstaates gegen Vorschriften des - weitgehend EG-rechtlich geprägten - Umweltrechts verstoßen haben.

(d)

- (i) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) und der VwGO gewährleisten einen effektiven Rechtsschutz. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird die angefochtene behördliche Entscheidung bei einem begründeten Klagebegehren aufgehoben oder die Behörde verpflichtet, das Klagebegehren unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden bzw. die vom Kläger begehrte Maßnahme vorzunehmen. Zur Durchsetzung von Gerichtsurteilen bestehen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung.
- (ii) Die Kosten der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten in Umweltangelegenheiten bemessen sich regelmäßig nicht nach dem vollen wirtschaftlichen Interesse an der angefochtenen behördlichen Entscheidung.  
Vorläufiger Rechtsschutz ist stets gewährleistet unter den Voraussetzungen der §§ 80 Abs. 5, 80a, 123 VwGO. Das bedeutet insbesondere, dass die Einlegung von Rechtsmitteln im Grundsatz einen Suspensiveffekt hat, soweit nicht das Gericht im Einzelfall Abweichendes bestimmt.

- (e) Mit Rechtsbehelfen anfechtbare Verwaltungsentscheidungen werden im deutschen Recht grundsätzlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, die über die zur Verfügung stehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie die hierfür maßgeblichen Fristen und Formvorschriften unterrichtet. Für Bundesbehörden sind Rechtsbehelfsbelehrungen nach § 59 VwGO ausdrücklich vorgeschrieben (siehe auch oben Antwort (a) zu Artikel 3).

Als finanziellen Unterstützungsmechanismus sieht das deutsche Recht das Instrument der Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) vor, das auch wirtschaftlich schwächeren Personen die

Durchführung von Gerichtsverfahren ermöglicht.

**Beschreiben Sie etwaige Schwierigkeiten bei der Umsetzung jeglicher Bestimmungen des Artikels 9.**

Aufgrund einer vorgezogenen Bundestagswahl im Jahr 2005 verzögerte sich die Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG in deutsches Recht.

**Geben Sie weitere Informationen über die praktische Anwendung der Bestimmungen über den Zugang zu Gerichten gemäß Artikel 9, sind bspw. Statistiken über die Umweltgerichtsbarkeit verfügbar und gibt es unterstützende Mechanismen zur Beseitigung oder Verringerung finanzieller und anderer Hindernisse zum Gerichtszugang?**

Ein aktuelles Forschungsvorhaben des BfN hat folgende Statistik zu den im Zeitraum 2002 bis 2006 erhobenen naturschutzrechtlichen Verbandsklagen ergeben:

Tab.: Ergebnisse der von 2002 bis 2006 abgeschlossenen Verbandsklagen

Gesamtzahl der Klagen	Gewonnen	Teilerfolg	verloren
124	26	20	78
100 %	21 %	16,1 %	62,9 %
Quelle: BfN, Daten zur Natur (NOCH NICHT VERÖFFENTLICHT)			

**Nennen Sie einschlägige Web-Adressen, soweit verfügbar.**

- Informationen des BMU:

[http://www.bmu.de/gesetze\\_verordnungen/bmu-downloads/doc/37435.php](http://www.bmu.de/gesetze_verordnungen/bmu-downloads/doc/37435.php)

[http://www.bmu.de/naturschutz\\_biologische\\_vielfalt/bundesnaturschutzgesetz/gesetzestext/doc/2264.php](http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/bundesnaturschutzgesetz/gesetzestext/doc/2264.php)

- Informationen des UBA:

<http://www.umweltbundesamt.de/umweltrecht/verbandsklage/index.htm>

- Online-Angebot der Informationsdatenbanken des Juristischen Informationssystems für die Bundesrepublik Deutschland (juris):

<http://www.juris.de/jportal/index.jsp>

**Die Artikel 10-22 AK sind nicht national umsetzbar.**

**Allgemeine Bemerkungen zu den Zielen der Konvention:**

Nach Auffassung der Bundesregierung gehören Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft zu den zentralen Instrumenten einer modernen Umweltpolitik. Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit sind als Voraussetzungen der Meinungsbildung und politischen Mitgestaltung in einer Demokratie von elementarer Bedeutung. Nur eine informierte Öffentlichkeit kann die Einhaltung von Umweltstandards einfordern und sich für den Schutz der Umwelt engagieren. Ein freies Informationszugangsrecht ist der Schlüssel für eine wirksame Begleitung und Kontrolle der Verwaltungstätigkeit und für größere Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Zugleich wird durch die Einbeziehung des Wissens der Öffentlichkeit die Tatsachenbasis der Behörde verbreitert und auf diese Weise die Qualität der Entscheidung erhöht.

**Geben Sie an, wie die Umsetzung der Konvention zum Schutz des Rechtes jedes Einzelnen, heutiger und zukünftiger Generationen, auf ein Leben in einer für Gesundheit und Wohlbefinden angemessenen Umwelt beiträgt.**

Die nationalen Regelungen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ergänzen die bereits bestehenden Regelungen und runden diese ab. Sie leisten damit einen prozeduralen Beitrag zur Erfüllung des in Artikel 20a GG verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Umweltschutz, wonach alle staatlichen Organe, auch in Verantwortung für künftige Generationen, zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet sind.